



**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die
Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in
der Kindertagespflege in der Stadt Soest vom 24.02.2016
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.05.2023**

Der Rat der Stadt Soest hat am 26.04.2023 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW S.490) und des § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 03. Dezember 2019 (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) -Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (GV NRW S. 894, 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. 04.2022 (GV. NRW S. 509) sowie des § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in den Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege im Sinne des Kinderbildungsgesetzes erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Soest, gemäß § 51 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz öffentlich rechtliche Elternbeiträge, soweit die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nicht gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz beitragsfrei ist. Die Elternbeiträge sind gemäß § 51 Abs. 4 Kinderbildungsgesetz sozial gestaffelt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen, der dem Alter des Kindes entsprechende Aufwand sowie die Betreuungszeit werden berücksichtigt. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (3) Die Stadt Soest als Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII. Der Tagespflegeperson ist gem. § 23 SGB VIII im Rahmen der Förderung eine laufende Geldleistung zu gewähren. Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Leistung und die Leistungshöhe regeln die „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Soest über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII“.

§ 2
Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt. Die Beitragspflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahr bis zur Einschulung beitragsfrei.

- (2) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
- (3) Beitragszeitraum für den Besuch der Kindertageseinrichtung ist in der Regel das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 3

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird im Voraus erhoben und ist jeweils am 10. eines Monats fällig.

§ 4

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Elternbeitrag

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle (Elternbeitragsstafel):

Jahres- einkommen	Kinder über 3 Jahren				Kinder unter 3 Jahren			
	Tages- pflege	Tagespflege und Tages- einrichtungen			Tages- pflege	Tagespflege und Tages- einrichtungen		
	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.	15 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
0 - 43.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
43.001 - 50.000 €	65 €	75 €	90 €	140 €	145 €	170 €	200 €	235 €
50.001 - 56.000 €	80 €	95 €	110 €	175 €	170 €	200 €	235 €	275 €
56.001 - 62.000 €	95 €	115 €	135 €	210 €	195 €	230 €	270 €	315 €
62.001 - 68.000 €	110 €	135 €	160 €	250 €	220 €	260 €	305 €	355 €
68.001 - 75.000 €	125 €	155 €	185 €	290 €	245 €	290 €	340 €	395 €
75.001 - 83.000 €	140 €	175 €	210 €	330 €	270 €	320 €	375 €	435 €
83.001 - 91.000 €	155 €	195 €	235 €	370 €	295 €	350 €	410 €	475 €
91.001 - 100.000 €	170 €	215 €	260 €	410 €	320 €	380 €	445 €	515 €
über 100.000 €	185 €	235 €	285 €	450 €	345 €	410 €	480 €	555 €

- (2) Kinder, die in der Zeit vom 01.08. bis 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, gelten bereits ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres als Dreijährige.
- (3) Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege und einer Kindertageseinrichtung sind die Elternbeiträge sowohl für die Tagespflege als auch für die Tageseinrichtung jeweils in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Der Träger kann von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite Kind und jedes weitere Kind. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und/oder der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt. Über weitere Ermäßigungsgrundlagen im Einzelfall entscheidet die Verwaltung.
Ist ein Kind nach § 50 KiBiz vom Elternbeitrag befreit, so entfällt der Beitrag für alle weiteren Kinder.

§ 6

Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des § 4 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstafel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 7

Erlas des Elternbeitrages

Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz, teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 8

Berechnung und Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Jahreseinkommen gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung für das Kalenderjahr, in dem der Kindertageseinrichtungsplatz beziehungsweise die Tagespflege vertraglich in Anspruch genommen wird.
- (2) Im Rahmen der vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die Festsetzung aufgrund der prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr. Rückwirkend nach

Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen wird der Elternbeitrag endgültig ab 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres bzw. ab Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes festgesetzt. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des gesamten Kalenderjahres das Tagesbetreuungsangebot besucht bzw. besucht hat.

- (3) Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. bei der Antragstellung zur Vermittlung des Kindes in eine Kindertagespflegestelle und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige(n) durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichtet/verpflichten.

§ 9

Verwaltungsverfahren

Die Verjährungsfrist für die rückwirkende Festsetzung der Elternbeiträge beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist. Die Regelungen der Festsetzungsverjährung gem. § 1 Abs. 3 i. V. mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und i. V. m. §§ 169 und 170 Abgabenordnung (AO) gelten entsprechend.

§ 10

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

§ 11 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am 01.08.2023 in Kraft.